

Anzahl der Wiederholungsversuche



Die Prüfungsordnung regelt, dass Sie durch die Anmeldung zum 1. Versuch einer Prüfung im Falle des Nichtbestehens automatisch zum nächstmöglichen Wiederholungstermin **pflichtangemeldet** sind. Pflichtanmeldung bedeutet, dass Sie sich nicht von der Prüfung abmelden können.

Versuchszahl: Sie haben grundsätzlich 2 Versuche eine Prüfung zu bestehen, den sogenannten 1. Versuch und den 1. Wiederholungsversuch.

Ausnahme: Für 3 Modulprüfungen ist ein 2. Wiederholungsversuch zugelassen.
Für 1 Modulprüfung ist ein 3. Wiederholungsversuch zugelassen.

Fristen: Die Wiederholungsprüfung muss im Folgesemester nach der 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung absolviert werden.

Wintersemester: Mathematik I 5,0 (nicht bestanden)

Sommersemester: Mathematik I 5,0 (nicht bestanden)

Wintersemester: Mathematik I *angemeldet*



**Automatische
Pflichtanmeldung durch
das Prüfungsamt!**

Achtung:

Sie werden in jedem Fall immer zu den Wiederholungsprüfungen angemeldet, auch wenn Sie sich exmatrikulieren oder einen Fachwechsel vornehmen. Sofern die Prüfung im 3. Wiederholungsversuch nicht bestanden wird, erlischt der Prüfungsanspruch und Sie können in keinem Bachelorstudiengang das betroffene Fach mehr studieren (deutschlandweit).